
Stellungnahme zum Referent*innenentwurf des BMFSFJ „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ vom 28.03.2024

Der vorgelegte Referent*innenentwurf zielt darauf ab, die strukturellen Rahmenbedingungen zum Schutz junger Menschen vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung zu verbessern und aufgebaute Strukturen zur Aufarbeitung sexueller Gewalt in Deutschland bundesgesetzlich abzusichern sowie auszubauen. Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen den Grundsatz dieses Entwurfs ausdrücklich, mit dem zentrale Stellschrauben der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz vorangebracht werden. Der Entwurf stärkt die individuelle Aufarbeitung von sexueller Gewalt und soll – laut Begründung (S. 35) – auch das Ziel verfolgen, gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse zu ermöglichen.

Mit Blick auf die Stärkung der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen fällt der Entwurf jedoch aus Sicht der Unterzeichnenden hinter seinen Ansprüchen zurück. Damit die angedachten Strukturen tatsächlich eine Unterstützung für junge Menschen und Familien darstellen, müssen sie partizipativer, niedrigschwelliger, inklusiver und adressat*innenorientierter ausgestaltet und in die bestehenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere spezialisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote wie Mädchen*häuser eingebunden werden. Weiterhin muss die Stellung von Betroffenen, etwa in der informationellen Selbstbestimmung und in materieller Hinsicht, nachhaltig und niedrigschwellig gestärkt werden. Den Fachverbänden fällt auch die Einführung auf die Stärkung des medizinischen Kinderschutzes schwer nachzuvollziehen. Kinderschutz kann nur interdisziplinär und im kooperativen Zusammenwirken verschiedener Professionen sowie mit den jungen Menschen und Familien gelingen.

1. Ganzheitliches Handeln statt Flickenteppich im Kinderschutz

Ein Schwerpunkt des Gesetzesentwurfes liegt darin, die Funktion einer oder eines vom Parlament gewählten Unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, UBSKM, gesetzlich zu verankern sowie den Betroffenenrat und die Unabhängige Aufarbeitungskommission zu verstetigen (§§ 6, 14, 15 RefE UBSKMG). Damit werden zentrale Strukturmerkmale sichergestellt, um gesetzliche Handlungsbedarfe und notwendige Verbesserungen in der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexueller Gewalt an jungen Menschen zu identifizieren und gesamtgesellschaftlich zu sensibilisieren. Gleichzeitig wird die UBSKM als Anlaufstelle für die Anliegen von jungen Menschen konzipiert, die sexualisierte Gewalt erfahren oder erfahren haben.

Die Erziehungshilfefachverbände sehen in dieser überörtlichen Struktur allerdings die Gefahr eines Flickenteppichs, der für die jungen Menschen und Familien mehr Hürde als Unterstützung darstellt. Wie die Ergebnisse der ForuM-Studie zu sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der evangelischen Kirche und Diakonie zeigen, ist den betroffenen Kindern und Jugendlichen oft nicht ersichtlich, wie Beschwerde- und Meldestellen innerhalb und außerhalb der Institutionen strukturiert sind (vgl. Tozdan, Briken 2024, S. 507ff). Für die jungen Menschen muss klar erkennbar sein, an welche Stelle sie sich im Falle sexualisierter Gewalt mit ihrem Anliegen wenden können, mit welchem Mandat diese Stelle ausgestattet ist und was mit den Informationen passiert.

Um keine Parallel-Strukturen zu etablieren, sollte das vorgeschlagene Regelwerk daher stärker in die bestehenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden. Wichtig ist, dass die Zusammenarbeit der UBSKM mit Einrichtungen des Kinderschutzes auf Landesebene, das heißt insbesondere Landesjugendämtern, Kinderschutzzentren und kirchlichen Meldestellen, verbindlicher festgeschrieben wird.

Daneben kann der Einbezug von Ombudsstellen als Multiplikator eine wichtige Rolle spielen. Eine Anschlussfähigkeit sollte zudem in dem angedachten Monitoring hergestellt werden. Die Erziehungshilfefachverbände befürworten die Einrichtung eines Forschungszentrums zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und möchten betonen, dass in der Berichtslegung auch die Bedarfe junger Menschen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, gesondert in den Blick zu nehmen sind. Hier gilt es die Schnittstellen zu der bestehenden Kinderschutzstatistik sinnvoll zu nutzen.

2. Verbindliche Beteiligung der jungen Menschen

Die stärkere Beachtung der Interessen der von sexueller Gewalt betroffenen Menschen wird in dem Gesetzesentwurf durch die nachhaltige Verankerung des Betroffenenrates skizziert (§ 14 RefE UBSKMG). Zweifelsohne findet sich darin ein wichtiges Instrument, um die Belange von sexueller Gewalt betroffener Menschen systematisch in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Nach Ansicht der Unterzeichnenden greift diese Beteiligungsstruktur allerdings deutlich zu kurz. Junge Menschen – auch mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe – müssen im Betroffenenrat repräsentiert sein sowie in geeigneten Formaten und Angeboten strukturell in die Arbeit des Betroffenenrates eingebunden werden. Etwaige Machtasymmetrien in den Beteiligungsstrukturen müssen reflektiert und zugleich muss ihnen wirksam entgegengewirkt werden. Es gilt auch hier an bestehende Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe anzuknüpfen, das heißt auch die Beteiligung von Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII sicherzustellen. Die Selbstvertretungen sollten sowohl in die Arbeit des UBSKM als auch in die Arbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (§ 2 RefE UBSKMG, siehe Punkt 5) einbezogen werden. Dabei sollten die Beteiligungsgremien niedrigschwellige und barrierefreie Zugänge gewährleisten.

Die Arbeit im Betroffenenrat hat gezeigt, dass Austauschräume – auch regionalisiert – notwendig sind (vgl. Kavemann et al. 2019, S. 47; UBSKM 2018, S. 65). Diese stärken nicht nur die Selbsthilfe, sondern können für die Weiterentwicklung der Prävention und im Umgang mit sexueller Gewalt wertvolle Impulse entwickeln. Junge Menschen und Eltern fordern in der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen Räume, um sich über Erfahrungen austauschen zu können und gegebenenfalls auch gegenseitig zu stärken (vgl. Krause/Knuth 2024; Carelaver e.V./Bundi 2023). Diese Strukturen müssen mit Ressourcen ausgestattet werden und von den Betroffenen selbst initiiert und geleitet werden (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019, S. 200).

Weiterhin muss das Gesetz auch der Stärkung der Betroffenen mit Blick auf die Ergebnisse von Forschung und Fallanalysen Rechnung tragen. Betroffene dürfen nicht zu Objekten der Forschung werden, sondern müssen in den Forschungsprozess eingebunden werden sowie davon profitieren können. Diese forschungsethische Voraussetzung muss sich auch in der gesetzlichen Rahmung wiederfinden.

3. Sicherstellung barrierefreier Zugänge

Um von sexueller Gewalt betroffene Menschen bei der individuellen Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen zu stärken, sieht der Gesetzesentwurf ein vonseiten des Bundes bereitgestelltes Beratungssystem vor (§ 3 RefE UBSKMG). Die Ausgestaltung eines solchen Beratungssystems wird im vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch nicht weiter konkretisiert. In der Begründung heißt es „es werden Serviceleistungen finanziert, die geeignet sind, individuelle Aufarbeitung zu befördern und damit die Lebenssituation von Betroffenen zu verbessern. Betroffene werden dadurch darin unterstützt, Aufarbeitungsprozesse gegenüber der Institution, in der sie sexuelle Gewalt erlitten haben, aktiv mitzugestalten“ (RefE UBSKMG 2024, S. 3).

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen die Unterstützung vonseiten des Bundes und sehen darin ein wichtiges Instrument, um von sexueller Gewalt betroffenen Menschen nicht nur die notwendige psychosoziale Hilfe bereitzustellen, sondern ihnen auch in ihren Anliegen gegenüber der beteiligten Institution, in der sie sexuelle Gewalt erlitten haben, Gehör zu verschaffen. Was fehlt, ist jedoch die Sicherstellung bedarfsgerechter Rahmenbedingungen:

Erstens muss sich das Beratungssystem explizit auch an den Bedürfnissen junger Menschen mit Behinderung orientieren und eine entsprechend verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Unterstützung gewährleisten. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission stellt in ihrer Arbeit heraus, dass vorhandene Unterstützungsangebote häufig nicht ausreichend barrierefrei und zu wenig zielgruppenspezifisch ausgerichtet sind, sodass sie insbesondere von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht in Anspruch genommen werden können (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs o.J.). Es gilt also sicherzustellen, dass die geschaffenen Angebote auch allen betroffenen jungen Menschen zugänglich sind.

Zweitens braucht es Regelungen zur verbindlichen und bundesweit einheitlichen Umsetzung dieses Beratungssystems, damit die Inanspruchnahme nicht an regionalen Disparitäten scheitert. Auch hier gilt es die vorhandenen Strukturen und Expertisen der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen, wie etwa die überregional tätigen Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII).

Drittens sollte geklärt werden, welche Möglichkeiten Menschen aus Institutionen, Familien oder dem sozialen Umfeld Betroffener haben, eine Aufarbeitung anzustoßen - auch ohne einen juristischen Weg. Die geplanten Maßnahmen und Regelungen müssen Betroffene dabei entlasten, Gewalt sichtbar zu machen und Strukturen aufzudecken. Es braucht mehr Angebote, die das soziale Umfeld adressieren und dazu motivieren, in Bezug auf Gewalt in der Vergangenheit genauer hinzuschauen und sich Unterstützung für die Aufarbeitung zu holen.

4. Stärkung der informationellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Eine weitere wichtige Stellschraube zur Unterstützung individueller Aufarbeitung schreibt der Gesetzesentwurf mit dem Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft fest (§ 9b SGB VIII-E). Die Erziehungshilfefachverbände unterstützen die darin vorgesehene Verpflichtung öffentlicher und freier Jugendhelfer, betroffenen Menschen im Bedarfsfall Zugang und Auskunft zu Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten zu gewährleisten.

Die Stärkung der informationellen Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Information über den Verbleib ihrer Daten und Mitbestimmung über den Umgang damit) ist zentral für die Aufarbeitung. Daher ist eine Regelung notwendig, die allen Menschen im Kontext stationärer, teilstationärer und ambulanter Hilfen unbürokratisch Zugang zu „ihren“ Akten und weiteren Dokumenten (Kindheitsfotos etc.) ermöglicht, ohne dies beantragen oder begründen zu müssen (vgl. Rixen 2023, S. 58 und Keitel 2023, S. 28).

Eine Verwendung von Akten für Forschung und Aufarbeitung, ohne die betroffenen Menschen darüber zu informieren, muss zumindest im Einzelfall begründet werden (vgl. Hänger 2023). Menschen mit Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und Menschen mit Gewalterfahrungen sollten – wie oben beschrieben – als Beiräte an der Forschung beteiligt werden.

5. Recht auf Anerkennung des Leids und Soziale Entschädigung

Wie die ForuM-Studie zeigt, liegt ein Schwerpunkt in der individuellen Aufarbeitung für Betroffene allerdings auch in der Anerkennung ihres Leids. Über diese Anerkennung wird deutlich, dass mit der individuellen Aufarbeitung auch institutionelle Aufarbeitungsprozesse einhergehen müssen. Hier sollte der Gesetzgeber transparente und bundesweit einheitliche Verfahrensregelungen schaffen, um betroffene Menschen in ihrem Recht auf Anerkennungsleistungen zu stärken.

Das soziale Entschädigungsrecht wurde reformiert und trat zum Januar 2024 in Kraft mit dem Ziel, die Zugänge zu verbessern. Die Reform adressierte auch die Stärkung von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Die tatsächliche Wirkung wird sich in der Praxis zeigen müssen. Die Fachverbände verweisen jedoch an dieser Stelle auf die Stärkung der unabhängigen Beratung, wie sie in den Beratungen zum Sozialen Entschädigungsrecht gefordert wurde, da die Beantragung von materieller Kompensation angesichts der Gesetzeslage komplex und hochschwierig ist. Weiterhin müssen die Antragsberechtigten stärker von einer materiellen Entschädigung profitieren als bisher!

6. Mehr Stärkung vorhandener Ressourcen

Mit Blick auf die Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sieht der Referent*innenentwurf vier Schwerpunkte vor: erstens den neuen gesetzlichen Auftrag zur Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (§ 2 RefE UBSKMG). Sie soll unter Einbezug der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten zusammen mit den Ländern, den im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätigen Institutionen, Verbänden und spezialisierten Fachstellen wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien entwickeln und sicherstellen, dass diese in frühkindlichen, schulischen, berufsbildenden und außerschulischen Einrichtungen, Beratungsstellen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Bildungsarbeit Anwendung finden. Zusätzlich soll die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Einrichtungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten beraten.

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen die multiprofessionelle Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, um bundeseinheitliche Maßnahmen in dem institutionellen Gefüge des Aufwachsens junger Menschen zu entwickeln und umzusetzen. Die Unterzeichnenden betonen an dieser Stelle die notwendige Zusammenarbeit mit Kinderschutzstellen und Kinderschutzzentren. Dabei sollte allerdings auch die Beteiligung von Selbstvertretungen junger Menschen und Eltern sichergestellt werden. Sie können den Blick dafür schärfen, was Kinder, Jugendliche und Familien brauchen, um in institutionellen Kontexten sichere Orte zu erfahren. Die entwickelten Materialien und Medien sollten außerdem barrierefrei zugänglich sein, das heißt mehrsprachig, in Leichter Sprache, verschriftlicht und audiovisuell. Einem rechtebasierten Ansatz folgend gilt es in dem multiprofessionellen Zusammenwirken die Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen und die Weiterentwicklung der institutionellen Infrastruktur an der Verwirklichung ihrer Rechte auszurichten (UN-KRK, SGB VIII, GG).

Die Unterstützung der Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten wird von den unterzeichnenden Verbänden im Grundsatz befürwortet. Für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sehen die Erziehungshilfefachverbände allerdings zuvörderst die Fachaufsicht der überörtlichen Jugendhilfeträger in der Pflicht und Expertise, die Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte zu befördern. Entsprechend darf die neue Verantwortung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung nicht dazu führen, dass der überörtliche Jugendhilfeträger in der Sicherstellung des Kinderschutzes weniger Stärkung erfährt. Ganz im Gegenteil ist insbesondere hier der Ausbau personeller und finanzieller Kapazitäten relevant, um Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Kinderschutz auch auf überörtlicher Ebene gewährleisten zu können.

Andernfalls wird der zweite Schwerpunkt im Bereich der Prävention und Qualitätsentwicklung – die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Schutzkonzepten auf alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a Abs. 1 SGB VIII-E) – hinter seinen fachlichen Ansprüchen zurückfallen. Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen die höhere Verbindlichkeit der Schutzkonzepte, fordern für ihre fachliche Fundierung aber auch mehr finanzielle Ressourcen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ein. Dabei ist es wichtig, die Schutzkonzepte nicht nur auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu reduzieren. Wie die Ergebnisse der ForuM-Studie zeigen, steht sexualisierte Gewalt häufig in Verbindung mit weiteren Gewaltformen.

Dies hebt auch die Empfehlung „Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aus NRW für den Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hervor: „Weiterhin tragen junge Menschen, die Vernachlässigung oder schwerwiegende (sexuelle) sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, ein erhöhtes Risiko, (erneut) Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Sexualisierte Gewalt geht häufig mit anderen Gewaltformen einher. Für viele wiederholen sich die Erfahrungen sexualisierter Gewalt auch im Laufe ihrer Biografie. Das Risiko, erneut Gewalt zu erleben, wird dabei ebenfalls durch die von Jud und Kindler genannten Faktoren beeinflusst. Belegt ist zudem, dass stigmatisierende Reaktionen des Umfelds das Risiko einer Reviktimisierung erhöhen“ (LVR/LWL 2023: 22). Dies bedeutet, dass Präventionsansätze entsprechend ganzheitlich ausgerichtet sein müssen.

Ein dritter Schwerpunkt der Prävention und Qualitätsentwicklung liegt auf der dauerhaften Verankerung einer medizinischen Kinderschutzhotline in Verantwortung des BMFSFJ (§ 6 KKG-E). Sie richtet sich in erster Linie an Fachkräfte des Sozial- und Gesundheitswesens wie auch an Familienrichter*innen und soll insbesondere zu medizinischen Fragestellungen im Kinderschutz beraten.

Um einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfesystem gerecht zu werden, muss diese Beratung auch Auskunft geben können über die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung. Daneben gilt es auch hier das Angebot an bestehende Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und die vor Ort erfolgende Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte oder auf sexuelle Gewalt spezialisierte Angebote (Fachberatungsstellen, Kinderschutzambulanzen) anzuknüpfen und zugleich auch die vorhandenen Ressourcen zu stärken. Es reicht nicht, ein Angebot zur Verfügung zu stellen, wenn die bereits existierenden Hilfsstrukturen aus Mangel an Kapazitäten nicht greifen können.

So wird auch der vierte Schwerpunkt, die Etablierung von Fallanalysen als ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (§ 79a Abs. 2 SGB VIII-E), von den unterzeichnenden Verbänden zunächst einmal befürwortet. Um aus den Ergebnissen notwendige Konsequenzen für das fachliche Handeln auf institutioneller Ebene ziehen zu können, bedarf es entsprechender Kapazitäten aufseiten der öffentlichen Jugendhilfe. Weiterhin stellen die Fachverbände heraus, dass die Möglichkeit der Fallanalyse mit Betroffenen geschaffen und auch genutzt werden sollte. Die Fallanalyse sollte eine fachliche Reflexion unter Beteiligung aller involvierten Einrichtungen umfassen. Nicht zuletzt sollten die Ergebnisse dessen bei Bedarf auch den beteiligten jungen Menschen und Familien transparent gemacht werden.

7. Die Expertise der Kinder- und Jugendhilfe in die Regelsysteme bringen

Vor dem Hintergrund der steigenden Inobhutnahmezahlen sehen die Unterzeichnenden in der Stärkung präventiver Hilfen weiteren Handlungsbedarf. Problematisch ist, dass präventive Projekte trotz nachweislich guter Wirkung immer wieder Kürzungen unterliegen. Hier müssen mehr Bundesmodelle auf den Weg gebracht und evaluiert werden. Um das Zuspitzen von Kinderschutzfällen zu vermeiden, ist es außerdem wichtig, Bedarfslagen der Familien früher zu erkennen. Ein wichtiger Ankerpunkt sind dabei die Institutionen des Aufwachsens junger Menschen – Kindertagesstätten und Schulen. Um den Eltern frühzeitig Hilfestellung zu bieten, präventiver und systemisch zu handeln, sollte die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Kitasozialarbeit und Schulsozialarbeit strukturell nachhaltig mit den Regelsystemen verbunden und als Mitleistungsträger im Sinne eines unterstützenden Netzwerkes für Bildung, Gesundheit und Sicherheit einbezogen werden.

8. Beratung und Unterstützung bei Aufarbeitungsprozessen in Institutionen und Organisationen

Die Aufarbeitung in den Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe steht noch am Anfang. Erste öffentliche und freie Träger haben ihre Geschichte im Hinblick auf sexuelle Gewalt aufgearbeitet bzw. befinden sich in einem solchen Prozess. Die Praxis zeigt jedoch auch, dass Aufarbeitung komplex und vielschichtig ist und aktuell insbesondere von der Einrichtungsleitung und deren Zugängen zu Aufarbeitung abhängt.

Es sollte daher geprüft werden, wie Standards zur Aufarbeitung und Entschädigung verankert werden könnten.

Die Erziehungshilfefachverbände bieten gerne ihre Expertise an und stehen für Gespräche zur Verfügung.

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, 22. April 2024

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de Bundesverband

Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch, josef.koch@igfh.de

Evangelischer Erziehungsverband e.V., Dr. Carolyn Hollweg, Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

Literatur

Careleaver e.V. (o.J.): Meine Akte. Wem gehört meine Akte, wie gehe ich damit um, was muss ich darüber wissen? Website. https://careleaver.de/fuer-careleaver/hilfreiche-tipps/rechte_regelungen/meine-akte/ (Aufruf: 17.04.2024)

Carelaver e.V./Bundl (2023): Auf dem Weg zur Inklusion...? Dokumentation der Ausarbeitungen und Forderungen des Workshops vom 15.-17.09.2023 in Berlin. Online: https://igfh.de/sites/default/files/2023-12/Doku_Auf%20dem%20Weg%20zur%20Inklusion_WS_Sep-2023_0.pdf, Stand: 17.04.2024.

Deutschen Jugendinstitut (DJI) (o.J.): Pilotprojekt Fallanalysen im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen. Online: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/pilotprojekt-fallanalysen-im-jugendamtlichen-kinderschutz-nordrhein-westfalen.html>, Stand: 17.04.2024

Hänger, A. (2023): Wie kommt die Akte ins Archiv? Herausforderungen bei der dauerhaften Dokumentation von Missbrauchsfällen. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Aufarbeitung, Akten, Archive - zum Umgang mit sensiblen Dokumenten. Tagungsband. Berlin, 2023. S. 32-36.

Krause, H.-U./ Knuth, N. (2024): Selbstorganisation von Eltern in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe fördern und ermöglichen. Anforderungen und Bedarfe von Eltern in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – Abschlussbericht. Online: https://igfh.de/sites/default/files/2024-03/igfh-abschlussbericht-pep-selbstorga-eltern-web_2024_03_01.pdf, Stand: 17.04.2024.

Keitel, C. (2023): Unterlagen von persönlicher Relevanz. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Aufarbeitung, Akten, Archive - zum Umgang mit sensiblen Dokumenten. Tagungsband. Berlin, 2023. S. 26-31.

LVR/LWL (2023): Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Empfehlung für Jugendämter. Online: https://publi.lvr.de/publi/PDF/985-Empfehlung_Schutzauftrag_bei_sexualisierter_Gewalt.pdf, Stand: 17.04.2024.

Rixen, S. (2023): Gibt es ein Grundrecht auf Aufarbeitung? Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Aufarbeitung, Akten, Archive - zum Umgang mit sensiblen Dokumenten. Tagungsband. Berlin, 2023. S. 55-61.

Tozdan, S./Briken, P. (2024): Teilprojekt D: „Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen“. In: Forschungsverbund Forum (Hrsg.): Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. Abschlussbericht. Online: https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_Forum_21-02-2024.pdf (Aufruf: 17.04.2024)

Unabhängiger Beauftragter zu Fragen sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) (2018): Betrifft: Alle. Die Arbeit des Betroffenenrats. Berlin. Online: file:///C:/Users/snowb/Downloads/Magazin_Betrifft_alle_Betroffenenrat.pdf (Aufruf: 17.04.2024)

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Sexueller Kindesmissbrauch gegen Menschen mit Behinderungen. Online: <https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/behinderungen/> (Aufruf: 17.04.2024)

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.)/B., Nagel, B.,D. & , Helfferich, C. (2019): Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an die gesellschaftliche Aufarbeitung. Studie. Berlin. Online: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/09/Studie_Erwartungen-Betroffener-sexuellen-Kindesmissbrauchs-an-die-gesellschaftliche-Aufarbeitung.pdf (Aufruf: 17.04.2024)

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Aufarbeitung, Akten, Archive - zum Umgang mit sensiblen Dokumenten. Tagungsband. Berlin. Online: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Tagungsband_Aufarbeitung_Akten_Archive_bf.pdf (Aufruf: 17.04.2024)